

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 62 vom 28. Oktober 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2014_62

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 62 du 28 octobre 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2014 62 del 28 ottobre 2014

Regeste

Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung (Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 6. Februar 2014 - 4800.600.350.52/13 [632650]) | Prüfungen/Promotionen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 55 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. auch E. 2 hiernach).

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG; Art. 55 Abs. 4 BerG). Da hier verfahrensrechtliche Mängel und nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage stehen, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 3, Art. 66 N. 4 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.10.2014, Nr. 100.2014.62U, Seite 4

E. 2

Vorab ist zu prüfen, was Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet bzw. ob die ERZ das Beschwerdeverfahren zu Recht als teilweise gegenstandslos geworden beschrieben hat (vgl. angefochtener Entscheid, E. 1.2 und Dispositivziffer 1, erster Satz).

E. 2.1

Beschwerden sind nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser bezeichnet im Beschwerdeverfahren den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis umstritten ist. Zu seiner Bestimmung ist von der angefochtenen Verfügung bzw. vom angefochtenen Entscheid, dem sog. Anfechtungsobjekt, auszugehen, das den

Rahmen des Streitgegenstands vorgibt. Der Streitgegenstand kann mithin nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz beurteilt hat, welche wiederum nur das von der verfügbaren Behörde Angeordnete prüfen darf. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien in ihren Rechtsmitteleingaben den Streitgegenstand (sog. Dispositionsmaxime). Konkret wird der Streitgegenstand durch die Beschwerdeanträge und die Beschwerdebegründung umschrieben. Es ist den Parteien daher möglich, den Streitgegenstand einzuschränken. Soweit die beanstandete Verfügung oder der beanstandete Entscheid nicht angefochten wird, erwächst sie bzw. er in Rechtskraft (zum Ganzen BVR 2011 S. 391 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 2.2

Den Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht und der ERZ liegt die Verfügung der kantonalen Prüfungskommission vom 27. Juni 2013 zu Grunde, mit welcher der Beschwerdeführerin das EFZ als Pferdefachfrau verweigert wurde (Akten ERZ, Beilage zu act. 1). Letzteres erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat (Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10]). Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BBG); die Kantone sorgen für deren Durchführung und stellen die Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse aus (Art. 38 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 BBG). Nach Art. 19 Abs. 1 der hier noch anwendbaren Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 12. Dezember 2007 über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (AS 2008 S. 117; seit dem 1.1.2014 Verordnung des Staats-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28.10.2014, Nr. 100.2014.62U, Seite 5 sekretariats für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI] vom 4. November 2013 über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis [SR 412.101.220.77]) ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Summe der Noten der Qualifikationsbereiche «praktische Arbeit I» und «praktische Arbeit II» mindestens mit der Note 4 bewertet wird (Bst. a) und die Gesamtnote mindestens 4 beträgt (Bst. b).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin erzielte zwar mit 4,3 eine genügende Gesamtnote; da jedoch der Notendurchschnitt aus den Qualifikationsbereichen PA I und PA II mit 3,8 ungenügend ausfiel, hat sie die Abschlussprüfung nicht bestanden und es wurde ihr das EFZ verweigert (vorne Bst. A). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 22. Juli 2013 Beschwerde bei der ERZ, wobei sie folgende Anträge stellte (Akten ERZ, act. 1): «Ich erhebe Rekurs gegen die Notengebung und Beurteilung PA 1 vom 26. April 2013 Wiederholen Teilprüfung vom 25. Juni 2013, Reiten im coupierten Gelände im NPZ» Mit Bemerkungen vom 12. Dezember 2013 (Eingang bei der ERZ am 13.12.2013) stellte die Beschwerdeführerin, nunmehr anwaltlich vertreten, die folgenden Anträge (Akten ERZ, act. 15; Hervorhebung durch das Gericht): «A. Hauptsache:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.